

FAQ 2.13**Inventurvereinfachung gemäß § 33 Abs. 6 KomHVO**

Stand: 05.12.2019**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung**Stichworte:** Inventur, Sammelposten, geringwertige Vermögensgegenstände
Eröffnungsbilanz

Können Sammelposten auch für andere bewegliche Vermögensgegenstände als für die Betriebs- und Geschäftsausstattung gebildet werden und wo sind diese zu bilanzieren? Gilt die Inventurvereinfachung nach § 33 Abs. 6 KomHVO für alle beweglichen Vermögensgegenstände und wie erfolgt die Erfassung bei Folgeinventuren? Wie ist mit den in der Eröffnungsbilanz einzeln bilanzierten Vermögensgegenständen umzugehen? Steht die Inventurvereinfachung des § 33 Abs. 6 KomHVO im Einklang mit § 112 KVG?

Der Sammelposten kann für Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie ebenfalls für alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände gebildet werden. Dieser ist jährlich neu zu bilden und über fünf Jahre unabhängig von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und vom Vorhandensein der Vermögensgegenstände abzuschreiben (§ 40 Abs. 2 KomHVO). Aus Gründen der Vereinfachung wurde für den Sammelposten nur ein Konto (0822) eingerichtet. Auch wenn dieser der Kontengruppe „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zugeordnet wurde, sind auch hier die anderen Vermögensgegenstände der jährlichen Sammelposten zu buchen.

Die Inventurvereinfachung gemäß § 33 Abs. 3 KomHVO gilt grundsätzlich für alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, soweit die Kriterien der zeitlich begrenzten Nutzung und des einzelnen Anschaffungs- oder Herstellungswertes von bis zu 1000 Euro ohne Umsatzsteuer zutreffen. Auf eine laufende Erfassung (Nachweis) und auf eine Erfassung zur Inventur bei diesen Vermögensgegenständen kann dann generell verzichtet werden. Jedoch steht diese Regelung in Verbindung zu § 40 Abs. 2 KomHVO. Das bedeutet: Nur bei der Sofortabschreibung bzw. der Bildung von Sammelposten kann diese Inventurvereinfachung auch wirklich angewandt werden, da sie nur in diesen Fällen auch wirklich einen Sinn ergibt. Bei allen anderen Vermögensgegenständen, die einzeln bilanziert wurden und abgeschrieben werden müssen, ist auch eine Erfassung bei der Inventur erforderlich. Hierfür läuft die Regelung des § 33 Abs. 6 KomHVO ins Leere.

Vermögensgegenstände, die in der Eröffnungsbilanz ab 150 Euro bzw. 410 Euro ohne Umsatzsteuer einzeln bilanziert wurden, sind in der Anlagenbuchhaltung einzeln registriert und verbleiben dort bis zu deren vollständiger Abschreibung bzw. bis zu deren Abgang. Sie sind daher auch bei den Folgeinventuren zu erfassen. Gleiches gilt, wenn bei der Anwendung der 3000-Euro-Regelung gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO Vermögensgegenstände ab einer anderen Wertgrenze einzeln erfasst wurden. Bei einem Neuerwerb dieser Vermögensgegenstände kann dann von der Erleichterungsmöglichkeit des § 33 Abs. 6 KomHVO Gebrauch gemacht werden.

§ 112 KVG, der die pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung und den ordnungsgemäßen Nachweis der Vermögensgegenstände erfordert, steht mit dieser Regelung im Einklang. Zum wirtschaftlichen Umgang mit diesen Vermögensgegenständen gehört auch die Erleichterung bei deren Inventur. Eine fehlende Nachweiserforderlichkeit aufgrund der Vereinfachungsregelung entbindet die Kommune nicht von einem pfleglichen Umgang mit diesen Vermögensgegenständen. Auch die Ordnungsmäßigkeit des Nachweises ist durch die Aufnahme in den Sammelposten gegeben. Letztlich sollte jede Kommune individuell abwägen, ob und inwieweit sie von der Option der Vereinfachungsregelung Gebrauch macht. Eine Dienstanweisung zur Kontrolle dieser Vermögensgegenstände wird empfohlen.

Zur Erfassung von Vermögensgegenständen der Eröffnungsbilanz bei Folgeinventuren siehe auch FAQ 2.4.